

Information nach Artikel 13 DS-GVO zur Entgeltabrechnung im Landratsamt Rottal-Inn



*Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes:
Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird auf eine
geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung
für alle Geschlechter.*

Vertraulichkeitsklassifizierung

Öffentlich

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)	Zuständiges Sachgebiet
Landratsamt Rottal-Inn Ringstraße 4 -7 84347 Pfarrkirchen Telefon: +49 8561 20-0 E-Mail-Adresse: info@rottal-inn.de Landrat Michael Fahmüller	Personalverwaltung
Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten	
actago GmbH Weidenstraße 66, 94405 Landau	Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: dsb@rottal-inn.de

Ihre Daten werden zu folgendem Zwecke erhoben:

- Zahlbarmachung der Gehälter
- Beihilfeabrechnungen
- Reise- und Umzugskostenabrechnungen
- Vollzug des Beamten-, Tarif-, Dienst- und Schwerbehindertenrechts
- Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

- Art 6. Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Art. 4 ff. Bayerisches Datenschutzgesetz
- § 59ff Handelsgesetzbuch (HGB)
- § 105ff Gewerbeordnung (GewO)
- Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG)
- Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)
- Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)
- Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV)
- Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG)
- Sozialversicherungsrecht
- Betriebsrentengesetz (BetrAVG)
- Versorgungsrecht
- Zusatzversorgungsrecht
- Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)
- Steuerrecht
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Bayerische Beihilfeverordnung (BayBhV)
- Bayerisches Reisekostengesetz (BayRKG)
- Beamtenstatusgesetz (BeamStG)
- Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)
- Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)
- Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD)
- Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)
- Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD)
- Normalvertrag Bühne (NVBühne)
- TV Fleischuntersuchung (TV Fleisch)

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Sozialversicherungsträger
- Finanzamt
- Beihilfecenter
- Krankenkassen
- Zusatzversorgungskasse
- Bundesagentur für Arbeit
- Abrechnungsfirma (AKDB)

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- Daten zu Besoldung, Eingruppierung und Entgelt: 10 Jahre
- Lohnkonten: bis zum Ablauf des sechsten Kalenderjahres, das auf die zuletzt eingetragene Lohnzahlung folgt
- Lohnunterlagen, Beitragsabrechnungen, Beitragsnachweise: bis zum Ablauf des auf die letzte Betriebsprüfung eines Rentenversicherungsträgers folgenden Kalenderjahres
- steuerrechtliche Unterlagen: 6 bzw. 10 Jahre nach dem auf ein steuerrechtlich relevantes Ereignis folgenden Kalenderjahr
- Entgeltnachweise: 5 Jahre
- Daten zu Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgeld: 5 Jahre nach Abschluss des einzelnen Vorgangs
- Daten zu Beamten-, Hinterbliebenen- und betrieblicher Altersversorgung sowie zur Unfallfürsorge: 20 Jahre
- Versorgungsakten: 10 (bei der Möglichkeit des Wiederauflebens eines Anspruchs: 30) Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist
- Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen sowie Umzugs- und Reisekosten sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Sofern aus ihnen die Art der Erkrankung ersichtlich ist, sind sie unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden.
- Elektronisch gespeicherte Beihilfebelege sind spätestens ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem die Unterlagen elektronisch erfasst wurden, zu löschen, sofern sie nicht darüber hinaus für die Bearbeitung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher Vorschriften benötigt werden.
- Arzneimittelverordnungen im Sinn des § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel sind zur Geltendmachung von Rabatten nach diesem Gesetz nicht zurückzugeben.
- Die Vernichtung dieser Arzneimittelverordnungen erfolgt unverzüglich, sobald sie für die dort geregelten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch 10 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Arzneimittelverordnungen elektronisch erfasst wurden.

Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz:
Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München
Telefon: +49 89 212672-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen. Ohne diese erhobenen Daten wird das Landratsamt keine Entgeltabrechnung ausführen können.